

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Privathaftpflicht Komfortschutz - AH8001.12

Inhalt

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Versicherte Tätigkeiten
- § 4 Versicherte Fahrzeuge
- § 5 Versicherte Tiere
- § 6 Versicherter Haus- und Grundbesitz
- § 7 Versicherte Gewässerschäden
- § 8 Versicherte Mietsachschäden
- § 9 Versicherte Vermögensschäden
- § 10 Versicherter Datenaustausch und Internetnutzung
- § 11 Versicherte Auslandsschäden

§ 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Regelungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

§ 2 Versicherte Personen

1. Familienangehörige
 - 1.1. Versicherungsnehmer;
 - 1.2. Ehegatte des Versicherungsnehmers;
 - 1.3. in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft des Versicherungsnehmers sofern keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht.,
 - 1.4.1. die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Enkel- oder Pflegekinder) der oben genannten Personen;
 - 1.4.2. die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheiratete oder nicht in einer Lebensgemeinschaft (auch eingetragene) Kinder solange diese im gemeinsamen Haushalt leben
 - 1.5. die nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder wie in Pkt. 1.4. benannt sofern diese unverheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und einer der folgenden Punkten zutrifft:
 - 1.5.1. minderjährige Kinder;
 - 1.5.2. Kinder in Schul- oder Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung, Lehre oder Studium);
 - 1.5.3. während des Grundwehrdienst bzw. Bundesfreiwilligendienst (früher Zivildienst), zusätzlicher freiwilliger Wehrdienst, freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr.
2. Nachversicherung bei Ausscheiden einer versicherten Person
Es besteht ein Nachversicherungsschutz für 6 Monate sofern die Voraussetzungen zur Mitversicherung erloschen sind, weil die Ehe geschieden wurde, eine häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder Kinder volljährig wurden, geheiratet haben, deren Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst oder die Pflegebedürftigkeit beendet wurde. Wird kein neuer Versicherungsschutz bei der Oberösterreichischen Versicherung AG beantragt entfällt diese Nachversicherung rückwirkend.
3. Tod des Versicherungsnehmers
Der Nachversicherungsschutz wie in Pkt. 2. beschrieben gilt auch bei Tod des Versicherungsnehmers. Wird innerhalb der 6 Monate die Beitragszahlung vom Ehegatten oder Lebensgefährten übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend zu Pkt 7.4 und 7.5 der AHB - übergangsfähige Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

5. Singledeckung

Ist die Privathaftpflichtversicherung für eine Person abgeschlossen worden, so gelten folgende Personen gemäß Punkte 1.2 bis 1.5 als ausgeschlossen.
Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Punkt 3.1 (2) und 13. AHB.

§ 3 Versicherte Tätigkeiten

1. Versicherte Haftpflichtansprüche
 - 1.1. Tageseltern oder Babysitter, nicht in Betrieben oder Institutionen wie insbesondere in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort, bis maximal fünf Kinder;

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die sich die betreuten fremden Kinder untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
 - 1.2. Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an einem fachpraktischen Unterricht unter Einschluss von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Schäden an Einrichtungen und Gebäuden bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von EUR 10.000,00.

Ausgeschlossen bleiben Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

- 1.3. Als Arbeitgeber der im Privathaushalt des Versicherungsnehmers oder in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
- 1.4. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder unentgeltliche freiwillige soziale Arbeiten.

2. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

- 2.1. Mitversichert sind in Ergänzung von § 1 und § 7 Nr. 7.10 (a) der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von § 1 und § 7 Nr. 7.10 (a) AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2.2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (insbesondere Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Einschränkungen

- 3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweicht.
- 3.2. Schäden die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 3.3. Ausgeschlossen sind Vermögensschäden und jegliches Produkthaftungsrisiko.

4. Vorrangigkeit anderer Versicherungen

Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung oder Umweltschadensversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 und 2 nur subsidiär.

§ 4 Versicherte Fahrzeuge

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurden.

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen verursacht werden:
 - 1.1. Arbeitsmaschinen (zB. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.2. sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.3. nicht versicherungspflichtige Anhänger;
 - 1.4. Windsurfbretter, Kitesurf-Boards und -Drachen;
 - 1.5. Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist sowie der gelegentliche Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges, sofern dafür die notwendige behördliche Erlaubnis vorhanden ist und soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann;
 - 1.6. ferngesteuerte Land- und Wassermotortypen.

§ 5 Versicherte Tiere

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1. als Hüter fremder Hunde (ausgenommen Kampfhunde) oder Pferde (gewerbliche Tierhaltung gilt ausgeschlossen);
- 1.2. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde.

§ 6 Versicherter Haus- und Grundbesitz

1. Haftpflichtansprüche aus Immobilienbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- 1.1. eines Wochenend- oder Ferienhauses;
- 1.2. Schrebergartenhütten;
- 1.3. Garagen und Stellplätze;
- 1.4. Gärten, Swimmingpools und Teiche.

2. Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Haus- und Grundbesitz

In Bezug auf die unter Nr. 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:

- 2.1. aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen);
 - 2.2. aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen und einzelnen Räumen (ausschließlich zu Wohnzwecken) und Fremdenzimmer bis zu maximal 8 Zimmer.
3. Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten
 - 3.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, bis einer Bausumme von EUR 200.000,00, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.
 - 3.2. Bis zu einer Bausumme von EUR 200.000 besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. Haftpflichtansprüche aus Gemeinschaftsanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Pkt. 1.1 und 1.2) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.

5. Haftpflichtansprüche der Miteigentümer

Bei Sondereigentümern (Pkt. 1.1) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6. Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen

Im Leistungsfall wird auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer verzichtet, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Deutschlands. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen mitversichert.

§ 7 Versicherte Gewässerschäden

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Versicherte Tankanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlage und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:
Kleingebinde bis 100 Liter / Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern / Kilogramm.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

4. Rettungskosten

Aufwendungen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

5. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 8 Versicherte Mietsachschäden

1. Schäden an Immobilien und Einrichtungsgegenständen

- 1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
- 1.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

§ 9 Versicherte Vermögensschäden

- 9.1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Pkt. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 9.2. Ergänzend zu § 7 AHB sind zusätzlich Ansprüche wegen folgender Schäden ausgeschlossen:
 1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an Dritte;
 4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Glücksspiel, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
 8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;
 10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 11. aus bewusstem / vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster / vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 12. aus dem Verlust, Nichtverfügbarkeit oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen;
 13. aus Schäden durch ständige Emissionen, insbesondere Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
 14. durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
 15. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.

§ 10 Versicherter Datenaustausch und Internetnutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten und Programme Dritter und daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausschließlich im Umfang der nachfolgenden Sachverhalte:

- 1.1. Schäden durch Viren und andere Schadprogramme
Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung, insbesondere Löschung, Beschädigung und Beeinträchtigung gespeicherter Daten und Programme bei Dritten und daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Viren und/oder andere Schadprogramme.
- 1.2. Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen
Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung bei Dritten aus sonstigen Gründen, nur soweit sie auf die Wiederherstellung der veränderten Daten gerichtet sind.

1.3. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

2. Obliegenheiten:

- 2.1. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere Textinformationen, Bilder, Musikstücke) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (insbesondere Virens Scanner, Firewall, Router, Intrusion Detection System) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist zudem verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten.
Die vorgenannten Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- 2.2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 26 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zur Kündigung berechtigt und/oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 3.1. wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (insbesondere Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (insbesondere Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 3.2. die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (insbesondere Spamming) oder Dateien (insbesondere Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 3.3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (insbesondere Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

§ 11 Versicherte Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Nr. 7.9 der ihrem Vertrag zu Grunde liegenden AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Versichert sind unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein, sofern der Hauptwohnsitz in Deutschland liegt. Vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein sind bis 1 Jahre versichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Wohnung oder eines Hauses zu privaten Zwecken. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenfällen in den USA und Kanada ist die Versicherungssumme auf 10% der in der Police angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden begrenzt.